

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1979

Nummer 43

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	13. 8. 1979	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	541
20305 2030 20300 20302	17. 8. 1979	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten . . . . .	541
45	8. 8. 1979	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der ADR-Bußgeldverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	540
600	7. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Kleve und Wesel . . . . .	540
600	7. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn . . . . .	540
62	8. 8. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen . . . . .	540
	15. 8. 1979	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes . . . . .	542

45

**Verordnung  
zur Bestimmung der für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach der ADR-Bußgeldverordnung  
zuständigen Verwaltungsbehörden  
Vom 8. August 1979**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 der ADR-Bußgeldverordnung vom 7. Mai 1979 (BGBl. I S. 524) wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeibehörden übertragen, solange diese die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1979

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Riemer

Der Innenminister  
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 540.

600

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter  
Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Kleve und Wesel  
Vom 7. August 1979**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Kleve und Wesel vom 15. September 1977 (GV. NW. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

## „ § 1

Der Bezirk des Finanzamts Dinslaken umfaßt vom Kreis Wesel die Stadt Dinslaken und die Gemeinden Voerde und Hünxe.“

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

## „ § 4

Der Bezirk des Finanzamts Wesel umfaßt vom Kreis Wesel die Stadt Wesel und die Gemeinden Hamminkeln und Schermbeck.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1979

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

– GV. NW. 1979 S. 540.

600

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung der Bezirke der  
Finanzämter und über die Regelung  
erweiterter Zuständigkeiten im  
Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn  
Vom 7. August 1979**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1543), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1975 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld“ durch die Worte „und Wetter (Ruhr)“ ersetzt.
2. In § 12 wird hinter dem Wort „Städte“ das Wort „Breckerfeld,“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1979

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

– GV. NW. 1979 S. 540.

62

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeit der Ausgleichsämtler  
in Nordrhein-Westfalen  
Vom 8. August 1979**

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), wird verordnet:

## Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1978 (GV. NW. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Es wird gestrichen  
nach 42. das Wort „Warendorf“.
2. Es werden eingesetzt  
nach 16. Münster zugleich für Kreis Coesfeld  
Kreis Steinfurt die Worte  
„Kreis Warendorf“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1979

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau  
Der Finanzminister  
Posser

- GV. NW. 1979 S. 540.

20302

**Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen  
auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts  
für den Geschäftsbereich des Justizministers  
Vom 13. August 1979**

Auf Grund des § 67 Satz 2 und des § 68 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird verordnet:

## § 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten nach § 68 des Landesbeamtengesetzes sowie die Befugnis, von einem Richter oder Beamten gemäß § 67 des Landesbeamtengesetzes die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, übertrage ich

den Präsidenten der oberen Landesgerichte,  
den Generalstaatsanwälten,  
den Präsidenten der Justizvollzugsämter und  
dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege,  
Bad Münstereifel.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers vom 28. August 1970 (GV. NW. S. 685) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1979

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Inge Donnopp

- GV. NW. 1979 S. 541.

20305

2030  
20300  
20302

**Verordnung  
zur Übertragung beamtenrechtlicher  
Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten  
Vom 17. August 1979**

Auf Grund

1. des § 13 Abs. 2 Satz 3, des § 32 Abs. 3 Satz 1 und 3, des § 63 Abs. 1 Satz 1, des § 67 Satz 2, des § 68 Abs. 3 Satz 2, des § 76 Satz 2 und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408),

2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1299), und  
3. des § 3 Abs. 1 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286)  
wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

## § 1

Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung,  
Versetzung

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamten ohne Amt, für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamten meines Geschäftsbereichs bei

1. den Regierungspräsidenten  
auf den jeweiligen Regierungspräsidenten,  
2. dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen auf diese Einrichtung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

## § 2

Rücknahme der Ernennung

Die Befugnis, eine Ernennung zurückzunehmen, wird auf die nach § 1 Abs. 1 für die Ernennung zuständige Behörde oder Einrichtung übertragen.

## § 3

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Befugnis, den Tag einer kraft Gesetzes eingetretenen Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen, und die Befugnis, die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben einem neu begründeten Dienst- oder Amtsverhältnis anzuordnen, wird auf die nach § 1 Abs. 1 für die Entlassung zuständige Behörde oder Einrichtung übertragen.

## § 4

Führen der Dienstgeschäfte

Die Befugnis, die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, wird auf die Behörde oder Einrichtung übertragen, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

## § 5

Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten wird übertragen

1. für die Beamten bei den Regierungspräsidenten  
auf die Regierungspräsidenten,  
2. für die Beamten bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
auf diese Einrichtung.

## § 6

Belohnungen und Geschenke

Die Befugnis, der Annahme von Belohnungen oder Geschenken zuzustimmen, wird auf die Behörde oder Einrichtung übertragen, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

## § 7

## Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

die Regierungspräsidenten,  
das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung,  
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und die dort genannte Einrichtung übertragen.

## § 8

## Sonderzuständigkeiten

Die Befugnisse nach den §§ 4 bis 6 werden für den Leiter der dort genannten Einrichtung von mir wahrgenommen.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten vom 17. November 1975 (GV. NW. S. 642),

2. die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten vom 17. November 1975 (GV. NW. S. 642),

3. die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten vom 17. November 1975 (GV. NW. S. 642).

Düsseldorf, den 17. August 1979

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1979 S. 541.

### Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs- verbandes

Vom 15. August 1979

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 5. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **11. September 1979** im Hotel Eden, **Silbersaal**, in Düsseldorf, **Adersstraße 29/31**, statt.

Beginn der Sitzung: **10.00 Uhr**

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Vinck

– GV. NW. 1979 S. 542.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf